

Auszug aus der
**Gebührensatzung für die Wochenmärkte der Stadt Dortmund
vom 15.12.1992 in der aktuellen Fassung vom 23.02.2016:**

§ 1 Gebührenpflicht

Abs. 1

Wer als Wochenmarkthändler die von der Stadt Dortmund festgesetzten Wochenmarktplätze benutzt, hat dafür Gebühren zu zahlen.

Abs. 2

Die Standflächen und die Elektroanschlüsse werden den Händlern für einen Markttag oder für eine bestimmte Zeit im voraus zugewiesen

§ 2 Gebührenhöhe

Abs. 1

Die Benutzungsgebühr beträgt pro angefangenen Quadratmeter zugewiesener Fläche und Markttag einheitlich 1,55 €. Erfolgt die Standplatzzuweisung lediglich für einen Markttag, ist ein zusätzlicher Pauschbetrag von 8,00 € zu entrichten.

Abweichend von den o. g. Gebühren wird für Tageszuweisungen zum Feilbieten von Neuheiten, die im Katalog des § 1 Abs. 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Zulassung weiterer Waren zum Wochenmarktverkehr der Stadt Dortmund in der zur Zeit gültigen Fassung, mit Ausnahme der unter Ziffer 11 enthalten sind, lediglich ein Tagessatz von 4,00 € erhoben, sofern die beanspruchte Fläche 3 qm nicht übersteigt.

Abs. 2

Für die Zuweisung eines Elektroanschlusses ist eine Gebühr von 9,00 € pro Monat zu entrichten. Für die Nutzung eines Elektroanschlusses für einen Markttag wird eine Pauschale von 1,50 € für Licht u. Elektrokleingeräte und 2,50 € für Licht und Elektrogroßgeräte erhoben.

Abs. 3

Die Gebühren und Pauschbeträge unterliegen dem jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz; die Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu entrichten. Tagesgebühren und Pauschbeträge, die vor Ort durch die Marktaufsicht in bar vereinnahmt werden, sind unter Einbeziehung der Mehrwertsteuer auf volle EURO aufzurunden.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Wochenmarkthändler dem die Standfläche bzw. der Elektroanschluß zugewiesen worden ist.

§ 4 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

Abs. 1

Die Gebühren werden mit Zuweisung des Standplatzes fällig und sind bargeldlos zu den festgesetzten Terminen zu entrichten.

Abs. 2

In Ausnahmefällen (z. B. Zuweisung für einen Markttag) werden die Gebühren von den damit beauftragten Bediensteten der Marktaufsicht gegen Quittung für die Dauer der Zuweisung erhoben. Als Zahlungsmittel werden nur Bargeld zugelassen.

Abs. 3

Falls der Gebührenschuldner zu den festgesetzten Terminen die Gebühren nicht entrichtet, wird er zum Wochenmarkt nicht zugelassen bzw. von ihm verwiesen.